

# **AMTSBLATT**

## **der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof**

Jahrgang 2007    07. November 2007    Nummer 3

Satzung über die Zulassungszahlen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof im Wintersemester 2007/2008 und dem Sommersemester 2008 vom 31. Mai 2007 .....	2
Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof vom 08. Juni 2007 .....	4
Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof vom 17. Oktober 2007 .....	6
Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof vom 17. Oktober 2007.....	8

# **Satzung über die Zulassungszahlen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof**

## **im Wintersemester 2007/2008 und dem Sommersemester 2008**

**vom 31. Mai 2007**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (BayHZG) erlässt die Hochschule Hof folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2007/2008**

An der Hochschule Hof besteht im Wintersemester 2007/2008 eine Zulassungsbeschränkung für Studienanfänger im Studiengang Betriebswirtschaft. Die Zulassungszahl wird wie folgt festgesetzt:

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	147
--	-----

Als Kriterium für die Auswahl nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG wird die Durchschnittsnote aus der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen.

Für den Bachelorstudiengang Textildesign findet eine Eignungsprüfung gemäß § 53 der Qualifikationsverordnung (QualV) statt. Im Bachelorstudiengang Internationales Management findet eine Eignungsfeststellungsprüfung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Internationales Management an der Fachhochschule Hof vom 07. April 2003 in der Fassung vom 1. Februar 2007 statt.

In den übrigen Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

### **§ 2**

#### **Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2008**

- (1) Im Sommersemester 2008 werden an der Hochschule Hof in den Bachelor- und Diplomstudiengängen keine Studienanfänger aufgenommen.
- (2) Bewerber für das zweite Studiensemester werden im Studiengang Betriebswirtschaftslehre nur zugelassen, soweit hierdurch die in § 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht überschritten wird.

### **§ 3**

#### **Gaststudierende**

Gaststudierende werden in den Semestern mit Zulassungsbeschränkungen nicht immatrikuliert.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 30. September 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Präsidenten der Hochschule Hof vom 25. Mai 2007 und des erteilten Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 31. Mai 2007, Az.: X/2 H 3412.1.HO-11/9 432.

Hof, den 31. Mai 2007

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident der Hochschule Hof

Diese Satzung wurde am 31. Mai 2007 in der Hochschule Hof niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Mai 2007 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31. Mai 2007.

**Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -  
Fachhochschule Hof**

**vom 08. Juni 2007**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Hof vom 15. April 2003, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02. Juni 2006 (FH - Amtsblatt 2/2006 Seite 7) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Aufzählung der Schwerpunkte wird ergänzt um die beiden Schwerpunkte

- Banken und Finanzen sowie
- Social & HealthCare Management.

2. In der Anlage in Abschnitt II werden nach der lfd. Nr. 20 die Schwerpunkte Banken und Finanzen sowie Social & HealthCare Management aufgenommen und wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten	Prüfungen Endnoten- bildende Leistungsnach- weise <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen <sup>1)</sup> bzw. Notengewicht innerhalb der Prüfungsgesamt- note
<b>21. Schwerpunkt Banken und Finanzen</b>							
21.1	Rechnungslegung und Bewertung (inkl. Bilanzierung von Derivaten)	2	3	SU,Ü	schrP 90		0,5
21.2	Rating und Bilanzstrukturmanagement	2	3	SU,Ü	schrP 90		0,5

	(mit Fallstudien)						
21.3	Finanz- und Kapitalmärkte	2	3	SU,Ü	schrP 90		0,5
21.4	Finanzrisikomanagement (Teil1,2,3)	4	6	SU,Ü	schrP 90 (nach 3. Teilgebiet)		1
21.5	Außenhandelsfinanzierung	2	3	SU,Ü	schrP 90		0,5
21.6	Vertriebsmanagement im Firmenkundengeschäft	2	3	SU,Ü		StA	0,5
21.7	Aktuelle Entwicklungen in der Bankwirtschaft (Projektarbeit)	2	3	SU		StA	0,5
<hr/>							
<b>22.</b>	<b>Social &amp; HealthCare Management</b>						
22.1	Social & HealthCare Management Handlungsfelder, Theorien und Methodik	4	6	SU,Ü	schrP 90		1
22.2	Sozialrecht	2	3	SU,Ü	schrP 90		0,5
22.3	Qualitätsmanagement Sozialer Arbeit	2	3	SU,Ü		Ref/Präs	0,5
22.4	Sozialmarketing und Fund Raising	2	3	SU,Ü	schrP 90		0,5
22.5	Controlling sozialer Organisationen	2	3	SU,Ü	schrP 90		0,5
22.6	Fallstudien, Planspiele und ähnliche Praxisnahe Lehrveranstaltungen	4	6	SU,Ü		StA	1
<hr/>							

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2007 erstmals in das 7. Studiensemester eintreten.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Hof vom 06. Juni 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 08. Juni 2007, Nr. R 421/1.1-2007.

Hof, den 08. Juni 2007

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 08. Juni 2007 in der Fachhochschule Hof niedergelegt; die Niederlegung wurde am 08. Juni 2007 durch Aushang in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 08. Juni 2007.

**Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Internationales Management  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -  
Fachhochschule Hof**

**vom 17. Oktober 2007**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Hof folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Management an der Hochschule Hof vom 08. August 2006 (FH - Amtsblatt 3/2006) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

<sup>2</sup>Studenten, die die erforderliche Anzahl an Credits nicht erreicht haben und daher in das 3. Studiensemester nicht eintreten dürfen, können nach Bestätigung durch den Studienfachberater Module im Umfang bis zu 15 Credits des 3. Studiensemesters in ihr zu wiederholendes zweites Studiensemester vorziehen. <sup>3</sup>Der Studienfachberater ist auch aufzusuchen, wenn vom Vorziehen der Prüfungsleistungen kein Gebrauch gemacht wird.

In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

<sup>2</sup>Studenten, die nach dem 3. Studiensemester in höchstens zwei Fächern aus dem 3. Studiensemester die Credits nicht erreicht haben, kann rechtzeitig vor dem geplanten Antritt des Auslandsstudiums eine Nachprüfung in den mit nicht ausreichend bewerteten Fächern angeboten werden.

§ 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9 Grundlagen und Orientierungsprüfung.**

Die Prüfungsleistung zum Fach mit der lfd. Nr. 2 (Betriebliche Leistungsprozesse) ist die nach Art. 61 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG vorgeschriebene Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

In der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung wird bei lfd. Nr. 3 in der Spalte Prüfungen eingetragen: schrP 90; der bisherige Eintrag *Gruppenstudienarbeit* in der Spalte *Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise* wird gestrichen.

Das Fach unter der lfd. Nr. 8 der Anlage wird wie folgt neu aufgeteilt:

Lfd. Nr.	Sem.	Fach	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	Zulassungsvoraussetzung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Noten-Gewicht
8	2	Rechnungswesen/ Bilanzierung	4	5	SU, Ü	schrP 90	lfd. Nr. 1		1
8a	2	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5	SU, Ü	schrP 90			1
8b	2	Steuern	2	2	SU, Ü	schrP 90			1

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Hochschule Hof vom 25. Juli 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Hof vom 17. Oktober 2007, Nr. R 423/1.1-2007.

Hof, den 17. Oktober 2007

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 17. Oktober 2007 in der Hochschule Hof niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Oktober 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 17. Oktober 2007.

**Satzung über das  
Immatrikulations-, Beurlaubungs-,  
Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -  
Fachhochschule Hof**

**vom 17. Oktober 2007**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Hof folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung

B. Besondere Bestimmungen für Studierende

- § 2 Immatrikulationsverfahren
- § 3 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 4 Mitwirkungspflichten
- § 5 Rückmeldung
- § 6 Beurlaubung
- § 7 Beurlaubungsgründe
- § 8 Exmatrikulation

C. Besondere Bestimmungen für Gaststudierende

- § 9 Immatrikulationsantrag
- § 10 Immatrikulation
- § 11 Exmatrikulation
- § 12 Inkrafttreten

Alle in dieser Satzung aufgeführten männlichen Bezeichnungen gelten für die weibliche Form entsprechend. Im Sinne der besseren Lesbarkeit findet jedoch nur die männliche Form Verwendung.

**A. Allgemeines**

**§ 1**

**Immatrikulationsverpflichtung**

- (1) Alle Studienbewerber müssen sich vor der Aufnahme ihres Studiums als Studierende an der Hochschule Hof immatrikulieren.
- (2) <sup>1</sup>Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied in der Fakultät des gewählten Studienganges an der Hochschule Hof. <sup>2</sup>Ein Studierender kann nur Mitglied in einer Fakultät werden. <sup>3</sup>Wer an verschiedenen Fakultäten studiert, muss sich bei der Immatrikulation durch schriftliche Erklärung für die Mitgliedschaft in einer Fakultät entscheiden.



## B. Besondere Bestimmungen für Studierende

### § 2 Immatrikulationsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation zum Studium setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung bzw. Bewerbung voraus. <sup>2</sup>Für den Antrag auf Immatrikulation (Zulassungsantrag) sind die von der Hochschule Hof bereitgestellten Onlineformulare zu verwenden, die auf den Internetseiten der Hochschule Hof zur Verfügung stehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassungsanträge müssen vollständig ausgefüllt und handschriftlich unterschrieben für das Wintersemester bis zum 15. Juni, für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Hochschule Hof eingegangen sein. <sup>2</sup>Für die Anmeldung für nichtzulassungsbeschränkte bzw. nicht mit einer Eignungsfeststellungsprüfung oder Eignungsprüfung versehenen Studiengänge können diese Fristen *grundsätzlich* um bis zu einen Monat hinausgeschoben werden.
- (3) Für bereits an der Hochschule Hof immatrikulierte Studenten, die beabsichtigen, den Studiengang zu wechseln, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei Fristversäumnis gilt Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### § 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation kann grundsätzlich nur innerhalb des durch die Hochschule Hof festgelegten Zeitraums erfolgen, welcher dem Bewerber mit dem Zulassungsbescheid schriftlich mitgeteilt wird; dies ist für das Sommersemester im Regelfall eine Woche, für das Wintersemester zwei Wochen vor Semesterbeginn. <sup>2</sup>Wenn der Bewerber diesen Zeitraum nicht einhalten kann und die Gründe hierzu nicht zu vertreten hat, wird auf seinen schriftlichen und begründeten Antrag an das Studienbüro hin ein Ausweichtermin vereinbart. <sup>3</sup>Eine Immatrikulation später als fünf Wochen nach dem jeweiligen Vorlesungsbeginn ist ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Immatrikulation müssen die Studienbewerber grundsätzlich persönlich erscheinen. <sup>2</sup>Dabei sind vorzulegen:
  1. Gültiger Reisepass oder Personalausweis;
  2. Zulassungsbescheid der Hochschule Hof;
  3. ggf. im Zulassungsbescheid angeforderte weitere Unterlagen;
  4. Nachweis über den eingezahlten Studentenwerksbeitrag und anderer fälliger Gebühren und Beiträge;
  5. Nachweis über die Krankenversicherung entsprechend der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung;
  6. ggf. eine Exmatrikulationsbescheinigung der bisher besuchten Hochschule;
  7. ggf. Nachweise des bisherigen Studiums;
  8. bei der Immatrikulation zum Masterstudium: Nachweise des abgeschlossenen Hochschulstudiums;
  9. ggf. Nachweise weiterer Qualifikationen;
  10. ausgefüllte und unterschriebene Benutzererklärung (für Inanspruchnahme des IT-Services der Hochschule).

<sup>3</sup>Ausländische, *nicht deutschsprachige* Studierende müssen in grundständigen deutschsprachigen Studiengängen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache vorlegen; anerkannt werden im Regelfall

- a) das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe -;
- b) das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts;
- c) das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts;
- d) das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH - Niveaustufe 2);
- e) das Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in mind. drei Teilprüfungen die Niveaustufe 4 ausweist;
- f) das Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung);
- g) das Zeugnis über die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München;
- h) Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden.

<sup>4</sup>Für die Erhebung von Studienbeiträgen gilt die Studienbeitragssatzung der Hochschule Hof vom 15. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Nach erfolgter Immatrikulation erhalten die Studierenden einen Studentenausweis (gültig nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument) sowie Immatrikulationsbescheinigungen zugesendet.

#### **§ 4 Mitwirkungspflichten**

<sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich Folgendes mitzuteilen:

1. Änderungen
  - a) des Namens,
  - b) des Familienstandes,
  - c) der Postzustellungsanschrift während des Semesters,
  - d) sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (insbes. Art. 42 Abs. 4 BayHSchG) anzugebenden Daten,
  - e) der Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse;
2. den Verlust der Studienpapiere (§ 3 Abs. 3);
3. weitere Tatsachen, die ein Immatrikulationshindernis (Art. 46 BayHSchG) begründen können.

#### **§ 5 Rückmeldung**

- (1) Wollen Studierende das Studium an der Hochschule fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweiligen Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) <sup>1</sup>Die Rückmeldung erfolgt durch das fristgerechte Anmelden zum Online-Lastschriftverfahren der Hochschule Hof und der anschließend erfolgreichen Abbuchung

der fälligen Beiträge und Gebühren. <sup>2</sup>Über weitere Einzelheiten werden die Studierenden jeweils per Sammel-E-Mail informiert.

- (3) <sup>1</sup>Die Frist für die Rückmeldung wird jeweils zu Semesterbeginn für das folgende Semester durch die Hochschule (Studienbüro) festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Diese Frist ist für die Studierenden verbindlich.
- (4) Nach erfolgter Rückmeldung werden den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des folgenden Semesters die Studienpapiere ausgehändigt bzw. zugesendet.

## **§ 6 Beurlaubung**

- (1) Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich beim Studienbüro der Hochschule Hof zu beantragen; der wichtige Grund ist mit geeigneten Unterlagen glaubhaft nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Als Frist für die Antragsstellung gilt § 5 Abs. 3 (Rückmeldezeitraum) entsprechend. <sup>2</sup>Tritt ein Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein und war dies nicht vorhersehbar, so werden die Anträge für das bereits laufende Semester nur bis zu 30. April bzw. 15. November des Jahres berücksichtigt. <sup>3</sup>Später eintretende Beurlaubungsgründe können nicht mehr berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Beurlaubungen werden jeweils nur für ein Semester ausgesprochen. <sup>2</sup>Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nicht möglich.

## **§ 7 Beurlaubungsgründe**

- (1) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:
  - ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
  - Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bis zum Alter von drei Jahren,
  - Ableistung eines gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstes,
  - Ableistung eines freiwilligen, nicht durch Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben Praktikums innerhalb der Regelstudienzeit,
  - Auslandsaufenthalt, der für das Studium förderlich ist, innerhalb der Regelstudienzeit,
  - wenn das nach dem Studienfortschritt des Studenten erforderliche Anschlusssemester nicht angeboten wird.
- (2) <sup>1</sup>Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung im Einzelfall anerkannt. <sup>2</sup>Wirtschaftliche Gründe sind ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet das Studienbüro der Hochschule Hof. <sup>2</sup>Die Entscheidung wird den Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. <sup>3</sup>Im Ablehnungsfall wird der Bescheid begründet und eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt.

## **§ 8 Exmatrikulation**

- (1) Die Mitgliedschaft der Studierenden an der Hochschule Hof endet durch Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art 49 Abs. 1 BayHSchG). <sup>2</sup>Unberührt bleibt die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Immatrikulation nach Art. 49 Abs. 3 BayHSchG, um eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren.
- (4) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Exmatrikulation (Art 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG) ist schriftlich zusammen mit der Entlastungsbescheinigung im Studienbüro der Hochschule einzureichen. <sup>2</sup>Die Exmatrikulation wird zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antrageingangs bei der Hochschule ausgesprochen.
- (5) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation im Sinne von Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 – 5 BayHSchG erfolgt von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt wird. <sup>2</sup>Die Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG erfolgt zum Ende des Semesters.

### **C. Besondere Bestimmungen für Gaststudierende**

## **§ 9 Immatrikulationsantrag**

- (1) <sup>1</sup>Bewerber, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf schriftlichen Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. <sup>2</sup>Gaststudierende müssen grundsätzlich über dieselben Qualifikationsvoraussetzungen wie ordentlich Studierende verfügen. <sup>3</sup>Eine gleichzeitige Immatrikulation sowohl als Studierender als auch als Gaststudierender ist an der Hochschule Hof nicht möglich. <sup>4</sup>In dem Antrag nach Satz 1 sind die Vorlesungen anzugeben, für die die Immatrikulation erfolgen soll. <sup>5</sup>Die Antragstellung ist bis spätestens eine Woche vor Semesterbeginn möglich.
- (2) <sup>1</sup>Das Gaststudium ist gebührenpflichtig. <sup>2</sup>Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Bestimmungen der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebVO). <sup>3</sup>Die Wahl von mehr als zehn Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Eine Immatrikulation von Gaststudierenden in Lehrveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge oder in Studiengängen, bei denen Labor- oder sonstige Arbeitsplätze in Anspruch genommen werden müssen, ist an der Hochschule Hof nicht möglich.
- (4) Die erforderlichen Qualifikationsnachweise hat der Gaststudierende durch amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen.
- (5) Durch das Gaststudium kann ein ordentlicher Studienabschluss nicht erreicht werden.

## **§ 10 Immatrikulation**

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Gaststudierender ist persönlich vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Immatrikulation von Gaststudierenden ist auf ein Semester befristet. <sup>3</sup>Gaststudierende werden durch die Immatrikulation nicht Mitglieder der Hochschule Hof.
- (2) Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender berechtigt nur zum Besuch der im Zulassungsbescheid genannten Vorlesungen.
- (3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsteilnahme sowie das Ablegen von studienbegleitenden Leistungsnachweisen durch Gaststudierende ist grundsätzlich nicht möglich. <sup>2</sup>Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Prüfungsamt der Hochschule.

## **§ 11 Exmatrikulation**

<sup>1</sup>Das Gaststudium endet mit Ablauf des Semesters oder auf Antrag des Gaststudierenden. <sup>2</sup>In den Fällen des Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BayHSchG ist der Gaststudierende vor Ablauf des Semesters von Amts wegen zu exmatrikulieren.

## **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Fachhochschule Hof vom 27. November 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt am 17. Oktober 2007 auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hof vom 25. Juli 2007 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Hof vom 17. Oktober 2007.

Hof, 17. Oktober 2007

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 17. Oktober 2007 in der Hochschule Hof niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. Oktober 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17. Oktober 2007.